

INFORMATION

für Patientinnen und Patienten

Diese kurze Informationsschrift will Ihnen zu Fragen Auskunft geben, die im Zusammenhang mit Ihrer zahnärztlichen Behandlung stehen.

The logo consists of the letters 'SSO' in a bold, blue, sans-serif font. The letters are closely spaced and have a clean, modern appearance.

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
Société suisse des médecins-dentistes
Società svizzera odontoiatri
Swiss Dental Association

Der Beginn der Behandlung

Bringen Sie Ihre Anliegen, Ihre Wünsche, Ihre Erwartungen gleich bei der ersten Konsultation vor.

Der Fragebogen

Der Fragebogen über Ihren Gesundheitszustand, der Ihnen vor der ersten Behandlung vorgelegt wird, hilft Ihrer Zahnärztin bzw. Ihrem Zahnarzt, allfällige Risiken bei der Behandlung zu erkennen und zu vermindern. Ändert sich Ihr Gesundheitszustand während einer Behandlung, teilen Sie ihr, ihm dies bitte mit.

Die Patientenaufklärung

Ihr Zahnarzt wird Sie über die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten und -alternativen informieren. Er wird Ihnen die Vor- und Nachteile der jeweiligen Behandlung erklären und Ihnen die entsprechenden Kosten mitteilen.

Der Kostenvoranschlag

Nach dem ersten Untersuchen und nach dem Erstellen der Planungsunterlagen können Sie einen Kostenvoranschlag verlangen. Nicht alle Massnahmen sind voraussehbar. Überschreiten diese zusätzlichen Kosten die Kostenschätzung um mehr als 15 Prozent, so wird Sie Ihr Zahnarzt informieren. Vor allem bei Behandlungen, die zahntechnische Arbeiten erfordern, können unterschiedlich teure Varianten geplant werden.

Die Terminplanung

Ihr Zahnarzt wird sich bemühen, die Behandlungstermine zu einer Ihnen genehmen Zeit zu vereinbaren. Er bittet Sie um Verständnis, sollte dies einmal nicht möglich sein. Können Sie einen Termin nicht einhalten, sind Sie gebeten, sich spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin beim Zahnarzt abzumelden.

Ihre Mitarbeit

Sie wissen, dass sich nur bei einer guten Mundhygiene ein Behandlungserfolg erzielen lässt. Befolgen Sie die Mundhygiene-Instruktionen des Zahnarztes und der Prophylaxefachkraft sehr genau.

Die vorzeitige Beendigung der Behandlung

Wollen Sie die vorgesehene Behandlung nicht durchführen lassen oder wünschen Sie einen vorzeitigen Abbruch der Behandlung, so werden Sie ersucht, dies frühzeitig Ihrem Zahnarzt mitzuteilen. Er muss Ihnen jedoch den Planungsaufwand und die bereits vorgenommenen Arbeiten verrechnen. Dies gilt auch für Arbeiten von Dritten, die bereits ausgeführt worden sind (z.B. in zahntechnischen Labors).

Schutz des Privatbereiches

Das Arztgeheimnis

Damit der Zahnarzt eine Krankheit möglichst gut und früh erfassen kann, ist er auf vollständige und ausführliche Angaben angewiesen. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Praxis unterstehen

der gesetzlich geregelten Schweigepflicht. Alle Ihre Aussagen werden deshalb streng vertraulich behandelt.

Einsicht in die Krankengeschichte

Die Krankengeschichte enthält alle wesentlichen Angaben und Unterlagen über Krankheiten und den Ablauf der Behandlung. Auf Ihren Wunsch hin wird Ihnen oder - wenn Sie den Zahnarzt ausdrücklich dazu ermächtigen - Drittpersonen in geeigneter Weise Einsicht in die Krankengeschichte gewährt.

Röntgenbilder

Röntgenbilder gehören zur Krankengeschichte; der Zahnarzt ist gesetzlich verpflichtet, diese während 10 Jahren aufzubewahren. Bei einem Zahnarztwechsel werden in der Regel auch die Röntgenbilder von Zahnarzt zu Zahnarzt übergeben.

Das Vorgehen bei Differenzen

Für Ihre Rechtsstellung als Patient sind vor allem die kantonalen Gesetze über das Gesundheitswesen von Bedeutung.

Abbruch der Behandlung

Sie haben das Recht, jederzeit von einer Behandlung zurückzutreten. Dies entspricht dem Recht auf freie Arztwahl. Ausgenommen bei Notfall-Situationen kann auch der Zahnarzt die Übernahme oder die Weiterführung der Behandlung ablehnen, wenn z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt gestört ist.

Beschwerderecht

Wenn Sie Vorschläge, Anregungen oder Kritik anbringen möchten, so wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren behandelnden Zahnarzt. In den meisten Fällen dürfte eine Aussprache genügen, um Klarheit zu schaffen. Es ist von Vorteil, für dieses Gespräch einen Termin zu vereinbaren. Wird dabei keine Einigung erzielt, haben Sie die Möglichkeit, sich an die Zahnärztliche Begutachtungskommission (ZBK) der kantonalen Zahnärzte-Gesellschaft zu wenden.

Die Zahnärztliche Begutachtungskommission

Jeder Zahnarzt, der der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO angehört, ist verpflichtet, sich der Beurteilung durch die ZBK zu unterziehen. Er wird Ihnen die Adresse der zuständigen Auskunftsstelle bekanntgeben. Die ZBK-Adressen können auch im Internet unter www.sso.ch nachgeschlagen werden.

Das Honorar

Die Rechnungsstellung

In der Regel wird Ihnen die Rechnung direkt zugestellt. Falls eine andere Institution die Kosten für die Behandlung übernehmen wird, so melden Sie dies bereits zu Beginn der Behandlung.

Zahlungsarten

Je nach der Dauer oder dem Aufwand der Behandlung wird der Zahnarzt Ihnen nach jeweiliger Absprache eine Zwischenrechnung zustellen oder von Ihnen eine Anzahlung verlangen. Bei einer entsprechenden Begründung wird Ihr Zahnarzt auch mit einer Begleichung des Honorars in Raten einverstanden sein.

Versicherungen und andere Kostenträger

Grundsätzlich sind Sie als Patient Honorarschuldner. Die Rechnungsstellung erfolgt nur an jene Kostenträger direkt, mit welchen die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO Verträge abgeschlossen hat: z.B. gesetzliche Unfallversicherer UVG, IV, Militärversicherung, Krankenversicherer KVG. Wenn soziale Umstände es rechtfertigen, können staatliche oder private Organisationen um Hilfe angegangen werden, die bereit sind, zumindest einen Teil der Kosten zu übernehmen.

Detailierung

Ihr Zahnarzt wird Ihnen eine detaillierte Rechnung erstellen, in der die einzelnen Positionen der erbrachten Leistungen basierend auf dem Zahnarzt-Tarif DENTOTAR® ersichtlich sind.

Weitere Hinweise

Laborkosten

Die Kosten für technische Arbeiten werden vom Zahntechniker berechnet und Ihnen als reine Fremdkosten ohne Zuschlag weiterverrechnet.

Notfalldienste

In der ganzen Schweiz bestehen zahnärztliche Notfalldienste. Je nach Region besteht neben dem üblichen Notfalldienst an Sonn- und Feiertagen auch ein Dienst an Werktagen. Sie erfahren die Notfallnummer üblicherweise durch den Telefonbeantworter Ihres Zahnarztes, andernfalls helfen Ihnen die Websites der lokalen SSO-Sektion oder die telefonischen Auskunftsdienste weiter.

Informationsstellen

Generalsekretariat SSO
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 313 31 31
E-Mail: sekretariat@sso.ch

Kommunikation SSO
Postfach, 3000 Bern 8
Telefon 031 310 20 80
E-Mail: kommunikation@sso.ch